

ANSPRECHPARTNER

Für weitere Informationen steht Ihnen unser Team der Schülerbeförderung zur Verfügung:

Herr Nuber Tel.: 08421/70-262 (Zimmer Nr. 02/R2)
Frau Endrich Tel.: 08421/70-175 (Zimmer Nr. 02/R2)
Herr Schmid Tel.: 08421/70-341 (Zimmer Nr. 05/R2)

Anschrift:

Landratsamt Eichstätt
Mobilität, ÖPNV und Schulwesen
Residenzplatz 1
85072 Eichstätt

Öffnungszeiten:

Montag bis Freitag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Montag bis Donnerstag von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
und nach tel. Terminvereinbarung

Informationen und Antragsformulare finden Sie auch unter: www.landkreis-eichstaett.de

Rubrik „Landratsamt / Mobilität, ÖPNV und Schulwesen / Schülerbeförderung, Schulwegkostenerstattung“

Impressum

Landratsamt Eichstätt
Mobilität, ÖPNV und Schulwesen
Residenzplatz 1, 85072 Eichstätt
Telefon: 08421/70-0

E-Mail: schulwesen-oepnv@lra-ei.bayern.de
Internet: www.landkreis-eichstaett.de

Stand Mai 2022



Landkreis Eichstätt

Mobilität, ÖPNV und Schulwesen

SCHÜLERBEFÖRDERUNG



INFORMATIONEN ZUM FAHRAUSWEIS

WO UND WANN GILT DER FAHRAUSWEIS?

Der Landkreis Eichstätt übernimmt mit finanzieller Unterstützung durch den Freistaat Bayern die Kosten für die notwendige Beförderung der Schülerinnen und Schüler vom Wohnort zur Schule und zurück.

Die Schülerinnen und Schüler erhalten hierfür einen **Fahrausweis** zur Benutzung öffentlicher Verkehrslinien; dieser gilt während des ganzen Schuljahres außer in den Sommerferien.

ALLES RICHTIG EINGETRAGEN?

Schülerinnen und Schüler **prüfen** bitte sofort nach Erhalt, ob der Fahrausweis die **richtigen Angaben** (Name, Abfahrts- u. Ankunftshaltestelle, Schule, Unternehmer) enthält und **reklamieren** beim Verkehrsunternehmer bzw. beim Landratsamt Eichstätt, wenn etwas falsch sein sollte.

Änderungen oder Berichtigungen dürfen nur vom Verkehrsunternehmer bzw. Landratsamt vorgenommen werden. Zuwiderhandlungen führen zur Ungültigkeit des Fahrausweises (Urkundenfälschung) und können strafrechtlich verfolgt werden.

Die Verkehrsunternehmen sind nur dann verpflichtet die Schülerinnen und Schüler zu befördern, wenn sie einen gültigen Fahrausweis vorzeigen.

Schülerinnen und Schüler, die ihren **Fahrausweis vergessen** haben, müssen vor Fahrtantritt einen entsprechenden Fahrschein lösen, welcher nachträglich nicht erstattet werden kann.

FAHRAUSWEIS VERLOREN?

Auch im eigenen Interesse sollten Schülerinnen und Schüler den Fahrausweis sorgfältig verwahren; bei Verlust bzw. Unbrauchbarkeit ist eine **Ersatzfahrkarte** erforderlich. Die Ausstellung einer Ersatzkarte ist direkt beim zuständigen Verkehrsunternehmen bzw. der INVG zu beantragen. Es wird in diesem Fall ein Bearbeitungsentgelt in Höhe von 40,00 € erhoben.

WANN IST DER FAHRAUSWEIS ZURÜCKZUGEBEN?

Schülerinnen und Schüler die ganz oder zeitweise privat - z. B. mit dem Fahrrad oder dem Auto - zur Schule fahren, teilen dies bitte dem Landratsamt mit und **geben den Fahrausweis über die Schule oder direkt an das Landratsamt** zurück. Der Fahrausweis kann dann bei der monatlichen Abrechnung mit dem Verkehrsunternehmen berücksichtigt werden.

Schülerinnen und Schüler, die das Schulverhältnis vorzeitig beenden, die Schule oder den Wohnort wechseln oder auch länger als 14 Tage krank sind, **melden** dies bitte sofort dem Landratsamt bzw. geben den Fahrausweis über die Schule oder direkt an das Landratsamt zurück.

Vorsorglich weisen wir darauf hin, dass bei **missbräuchlicher Verwendung** des Fahrausweises (auch bei nicht rechtzeitiger Rückgabe) dieser eingezogen wird und die monatlichen Kosten für den ausgestellten Fahrausweis zurückgefordert werden.